

**Allgemeinverfügung des Luftfahrt-Bundesamtes über eine besondere Ermächtigung  
von Prüfern zur handschriftlichen Eintragung in Lizenzen gemäß ARA.FCL.200  
Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011**

Das Luftfahrt-Bundesamt erlässt am 14.05.2021 gemäß § 35 S. 2 VwVfG die folgende  
Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntgabe:

I.

1. Inhaber einer Prüferberechtigung nach FCL.1000 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 werden gemäß ARA.FCL.200 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ermächtigt, nach Durchführung von Befähigungsüberprüfungen handschriftlich Eintragungen für Erneuerungen von Klassen-, Muster- und Instrumentenflugberechtigungen gemäß FCL.1030 Buchstabe b) Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in Lizenzen vorzunehmen, die vom Luftfahrt-Bundesamt ausgestellt wurden, soweit die Berechtigung, welche erneuert werden soll, noch in der Lizenz eingetragen und nicht länger als 3 Jahre abgelaufen ist.
2. Der Bericht des Prüfers, die Kopie der Lizenz des Bewerbers (Vorder- und Rückseite mit dem vorgenommenen Handeintrag) und der Nachweis über die Auffrischungsschulung [FCL.625 Buchstabe c), FCL.740 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011] sind pro Bewerber in separaten pdf-Dokumenten per E-Mail an [Post-L4@lba.de](mailto:Post-L4@lba.de) oder per Fax an 0531/2355-4498 zu übermitteln.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

II.

Begründung

zu 1. und 2.

Anhang VI ARA.FCL.200 c) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 bestimmt, dass die zuständige Behörde geeignete Verfahren festlegt.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig, einzulegen.



Dehning